



Allgemeine
Bedingungen

Jagd Dritthaftpflicht- versicherung

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

page

1. Die Haftpflichtgarantien	1
1.1. Gegenstand der Garantien	1
1.1.1. Die Garantie Jäger-Schütze	1
1.1.2. Die Garantie Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien	1
1.1.3. Die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern	2
1.1.4. Gemeinschaftliche Erweiterung geschulte Person	2
1.2. Inkrafttreten der Garantien	2
1.3. Territoriale Geltung	2
1.4. Gemeinsame Ausschlüsse	3
1.5. Garantierte Beträge	3

2. Die Schadensfälle	4
2.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	4
2.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	5
2.3. Unser Regressrecht	5
2.4. Selbstbeteiligung	5
2.5. Indexierung	5

3. Die Rechtsschutzgarantie	6
3.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56	6
3.2. Rechtsschutz	7
3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	9
3.4. Kautionshinterlegung	9
3.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschaden	9
3.6. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz	9

4. Allgemeine Bestimmungen	12
4.1. Das Leben des Vertrags	12
4.1.1. Die Versicherungsvertragspartner	12
4.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags	13
4.1.3. Unsere Empfehlungen	13
4.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner	13
4.1.5. Inkrafttreten und dauer des Vertrags	13
4.1.6. Vertragsende	14
4.1.7. Mitteilungen	16
4.1.8. Solidarität	16
4.1.9. Verwaltungskosten	16
4.2. Die Prämie	17
4.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung	17
4.2.2. Nichtzahlung der Prämie	17
4.2.3. Unteilbarkeit	17
4.3. Privatleben	17

Lexikon	24
----------------	-----------

1. DIE HAFTPFLICHTGARANTIE

1.1. Gegenstand der Garantien

Die Garantie wird den Versicherten gewährt in ihrer Eigenschaft als Jäger-Schütze, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien und/oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern, gemäss den Bestimmungen der besonderen Vertragsbedingungen.

1.1.1. Die Garantie Jäger-Schütze

Der Versicherungsnehmer muss im Besitz eines gültigen Jagdwaffenscheins oder einer gültigen Jagdlizenz sein, ausgestellt von der zuständigen Behörde in Belgien oder in seinem Herkunftsland. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der oben stehende Punkt eine absolute Verpflichtung darstellt.

A. Gesetzliche Garantie

der **Versicherte** ist gedeckt in seiner Eigenschaft als Jäger-Schütze, gemäss dem königlichen Erlass vom 15. Juli 1969 über die verpflichtete Haftpflichtversicherung zwecks der Erhaltung eines Jagdwaffenscheines oder einer Jagdlizenz und dem Erlass der flämischen Regierung vom 25. April 2014 über die administrative Organisation der Jagd in der Flämischen Region.

Wir decken die Haftpflicht des **Versicherten** bei Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** entstehen

- wegen Unfällen, die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder der Treibjagd resultieren
- wegen Unfällen, die aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd resultieren.

Sobald die Garantie des Vertrags dem **Versicherten** gewährt wird, geben wir ihm das Versicherungszertifikat ab. In allen Fällen, in denen die Garantie aufhören würde, muss der **Versicherte** uns dieses Zertifikat unmittelbar zurückschicken.

B. Aussergesetzliche Garantie

In Ergänzung der gesetzlichen Garantie decken wir auch die private Haftpflicht, die dem **Versicherten** obliegen kann kraft der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuchs und entsprechender Bestimmungen ausländischen Rechts, und dies in Höhe von Schadensersatzansprüchen aus Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** entstehen

- aufgrund von Jagdunfällen, die nicht von der gesetzlichen Garantie gedeckt sind, mit Ausnahme von Schäden, die in den Anwendungsbereich der Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern fallen
- wegen Unfällen, die durch die Verwendung und Handhabung von für die Jagd bestimmten Waffen verursacht werden, während sie sich im rechtmässigen Besitz des **Versicherten** befinden
- wegen Unfällen, die durch Jagdhunde verursacht werden, die der **Versicherte** auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat, zugefügt werden
- wegen Unfällen, die aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultieren und verursacht durch einen **Versicherten**, der im Besitz eines Jagdscheins ist
- wegen Unfällen, die aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultieren.

1.1.2. Die Garantie Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien

Wir decken die private Haftpflicht, die dem **Versicherungsnehmer** kraft der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuchs obliegen kann bei Ansprüchen aus Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten entstehen und die der **Versicherungsnehmer** – je nach Vermerk in den besonderen Bedingungen – in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder als Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien zu verantworten hat.

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht des **Versicherungsnehmers** bei

- Wildzählungen, die vom Jagdrat organisiert werden und
- Gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmassnahmen

Ferner decken wir

- die Haftpflicht des **Versicherten** als Teilnehmer an Jagdpartien und gesetzlich zugelassenen Bekämpfungsmassnahmen, an deren Organisation der **Versicherte** mitwirkt
- sofern die besonderen Bedingungen einen entsprechenden ausdrücklichen Vermerk bezüglich der Haftung von Treibern enthalten.

Wir decken nicht

- die Haftpflicht des **Versicherten** aus Handlungen und Jagdaufsehern
- "Wildschäden", d. h. insbesondere Schäden, die durch Wild an landwirtschaftlichen Kulturen und Gärten entstehen, u.a. diejenigen, Gegenstand besonderer Schadensersatzregelungen sind
- die Haftpflicht sämtlicher Jagdteilnehmer in ihrer Eigenschaft als Jäger und Schützen.

1.1.3. Die Garantie Arbeitgeber von Jagdaufsehern

Wir decken die private Haftpflicht, die dem **Versicherten** obliegen kann kraft der Paragraphen 1382 bis 1384 des Zivilgesetzbuches aus Unfällen, die **Dritten**

- zugefügt werden durch seine in den besonderen Bedingungen namentlich bezeichneten Jagdaufseher
- kraft des Paragraphen 1385 des Zivilgesetzbuches aus Unfällen verursacht durch die Jagdhunde, wenn sie die Jagdaufseher in der Ausübung ihres Berufs begleiten.

Wir decken auch, zu denselben Bedingungen, die persönliche Haftpflicht dieser Jagdaufseher, die als Angestellte des **Versicherten** oder als gerichtliche Polizeibeamten handeln. Deren Haftpflicht als Jäger und/oder Schützen ist jedoch nur dann gedeckt, wenn sie in dieser Eigenschaft einen Versicherungsschutz genießen, der in den besonderen Bedingungen ausdrücklich vermerkt ist.

1.1.4. Gemeinschaftliche Erweiterung geschulte Person

Wir decken die private Haftpflicht, die dem **Versicherungsnehmer** obliegen kann im Rahmen seines Privatlebens in Eigenschaft als geschulte und registrierte Person der FASNK (Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungskette) und Teilnehmer an der Jagd.

1.2. Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien treten im Falle eines Versicherungsantrags

zu dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen genannt wird, sofern die erste Prämie gezahlt wurde.

1.3. Territoriale Geltung

- Die Garantie Jäger-Schütze wird mangels anderslautender Vereinbarung gewährt
 - in Belgien
 - in alle Länder des geographischen Europas und auf die Mittelmeerländer, einschliesslich der dazu gehörenden Inseln
 - in die Azoren, die Kanarischen Inseln, Madeira und Island.
- Die Garantien Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers, Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien werden nur in Belgien und in der Grensländern gewährt.
- Die Garantie Arbeitgeber wird nur in Belgien gewährt.

1.4. Gemeinsame Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die **Schadensfälle** bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgeht
- Schäden aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegungen, Arbeitskonflikten** oder **Terrorismus**
- die persönliche Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat für Schäden, für die wir den Nachweis erbringen, dass sie aus einem der nachstehenden groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen, die den **Versicherten** der Kontrolle seiner Handlungen berauben
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Schäden verursacht anlässlich von Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen
 - die Privatausübung von Tätigkeiten, die eine Berufseignung erforderlich machen, die der **Versicherte** nicht besitzt, so dass der Eintritt des Schadens nach Aussage jeder auf diesem Gebiet zuständigen Person unvermeidlich war.
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mutwillig verursacht wird
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die ein haftpflichtiger **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat
- Schäden verursacht durch Feuer-, Brand-, Explosion- oder Rauch. Wir decken keine hieraus resultierenden Sachschäden, deren Folgen normalerweise im Rahmen einer Brandschutzversicherung als Schutzart „Schadensersatzansprüche Dritter“ zu versichern sind, d. h. Schäden, die von einem Gebäude, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner der **Versicherte** ist, ausgehen oder übertragen werden
- die vorsätzliche Nichteinhaltung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen des Eigentümers oder Pächters des Jagdreviers oder des Leiters oder Veranstalters von Jagdpartien
- Schäden, die aus einer Haftpflicht entstehen, die einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, insbesondere Schäden, die durch Landkraftfahrzeuge und ihre Anhänger verursacht werden
- die Nichteinhaltung der Beschilderungspflichten, die für die Organisation von Treibjagden gesetzlich vorgeschrieben sind.

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

1.5. Garantierte Beträge

Alle Schäden, die auf ein und dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gelten als ein einziger **Schadensfall**.

Für die die gesetzliche Garantie Jäger-Schütze

Wir gewähren Versicherungsschutz bis in Höhe von

- 12.500.000 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 125.000 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Für die die außergesetzliche Garantie Jäger-Schütze und die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien oder Arbeitgeber von Jagdaufsehern

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 31.242.582,03 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 1.562.129,09 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Geldbuße und Strafen, die durch einen Jagdrat, jede andere Organisation, die gesetzlich zuständig ist für die Jagdverwaltung oder einen Inhaber des Jagdrechts auferlegt werden und die resultieren aus einem nicht erlaubten Jagd mit Kugelwaffen auf Wild oder einer nicht erlaubten Jagdpartei, die von dem **Versicherten** ausgeübt wurde, gehen nicht zu unseren Lasten.

2. DIE SCHADENSFÄLLE

2.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil.
Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen **Versicherten** sich

Dessen Folgen zu mindern, d.h.

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzumildern
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der **Versicherte** das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann

Ihn zu melden, d.h.

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall **spätestens innerhalb von 8 Tagen**

bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung oder Mitteilung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten zu besorgen.

2.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden, und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns, uns für Sie oder **andere Versicherte** einzusetzen und ggf. den Geschädigten an Ihrer Stelle zu entschädigen.

2.3. Unser Regressrecht

Wir behalten uns ein Regressrecht Ihnen und gegebenenfalls anderen Versicherten als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, jedoch verpflichtet sind, dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten.

Der Regress erstreckt sich auf den Schadensersatz-Hauptbetrag sowie auf Gerichtskosten und Zinsen. Er bezieht sich auf unsere beschränkten Nettoausgaben, sofern das Regressrecht einem Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der das schadensauslösende Ereignis zu einem Zeitpunkt verursacht hat, zu dem er minderjährig war.

Wir können unter anderen unser Regressrecht ausüben

- für die Rückerstattung der vertraglichen Selbstbeteiligung
- bei Schäden, die aus der absichtlichen Handlung des **Versicherten** resultieren
- bei Schäden, für die die persönliche ausservertragliche Haftpflicht des **Versicherten** über 16 Jahre, der Urheber eines **Schadensfalls** ist, für den wir den Nachweis erbringen, dass dieser aus einem der vom Vertrag ausgeschlossenen groben Verschulden hervorgeht (siehe Seite 6), zum Zuge kommt
- wenn zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** der **Versicherte** die durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über den Besitz eines Jagdscheins oder einer Jagdlizenz vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt
- Im Falle der Unterbrechung der Garantie wegen Nichtbezahlung der Prämie bei Schäden die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- bei Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung** oder **Arbeitskonflikt** hervorgehen.

2.4. Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung von 214,82 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für Sachschäden anwendbar.

Der geschädigten Person gegenüber kann diese Selbstbeteiligung im Rahmen der gesetzlichen Garantie Jäger-Schütze jedoch nicht geltend gemacht werden.

2.5. Indexierung

Die Selbstbeteiligung unterliegt der Anpassung an den Verbraucherpreisindex, wobei der Basisindex der vom August 2023 ist, d. h. 301,57 (ausgehend von 100 im Jahr 1981).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

In Bezug auf die gesetzliche Garantie Jäger-Schütze sind die Versicherungssummen nicht indexgebunden.

3. DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von Legal Village, Les Assurés Réunis, unabhängiges und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisiertes Unternehmen, bearbeitet, die wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12.Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

Unter Schadensfall wird jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

3.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet. Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

3.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ AUSSERGERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, dem **Versicherte** im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken

- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er verfolgt wird wegen Verletzungen der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und/oder Ordnungen die dem **Dritten** zugefügt werden für einen Schadensfall
 - der aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder der Treibjagd resultiert
 - der aus der Verwendung und der Betätigung von für die Jagd bestimmten Waffen
 - der aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd resultiert
 - die durch Jagdhunde verursacht werden, die der **Versicherte** auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat
 - der aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultiert und verursacht durch einen **Versicherten**, der im Besitz eines Jagdscheins ist
 - der aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort einer gesetzlich erlaubten Vernichtungshandlung resultiert
 - der aus Tatsachen resultiert, die der Versicherte im Rahmen und in seiner erklärten Eigenschaft als (Arbeitgeber von) Jagdaufseher, Jagdeigentümer oder -pächter, Leiter oder Organisator von Jagdpartien erlitten hat.

Wir übernehmen jedoch nicht die Strafverteidigung des **Versicherten**, der zur Zeit der Ereignisse über 16 Jahren alt ist, aus

- Verbrechen und zu einem Vergehen umgestuften Verbrechen
- anderen absichtlichen Übertretungen, es sei denn, dass ein Freispruch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ausgesprochen wurde.

- der zivilrechtliche Regress, wenn der **Versicherte** die Wiedergutmachung seiner Körperoder Sachschäden fordert, für die ein **Dritter** haftet, ausschliesslich auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches und der ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechts, und der hervorgeht
 - aus dem Tragen oder der Verwendung von Jagdwaffen während der Jagd oder der Treibjagd
 - aus der Verwendung und der Betätigung von für die Jagd bestimmten Waffen
 - aus der Beförderung dieser Waffen nach und aus dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd
 - aus einem Schadensfall verursacht durch die Jagdhunde, die ein **Dritter** auf dem Weg zu oder dem Rückweg von der Jagd unter seiner Aufsicht hat.

Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.

Wir decken nicht

■ Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ **Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren**

- Wir decken keine Schadensfälle bezüglich zivilrechtlicher Klagen zur Erwirkung einer Entschädigung des **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und für die wir nachweisen können, dass sie – ganz oder teilweise
- aus einem der nachstehend aufgeführten Fälle groben Verschuldens seitens des **Versicherten** entstanden sind
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Wetten oder Herausforderungen
 - vom **Versicherten** physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ **Schadensfälle die aus Fahrten hervorgehen**

Wir decken keine Schadensfälle aus der Nutzung von Kraftfahrzeugen, für die in Belgien Versicherungspflicht besteht, mit Ausnahme zivilrechtlicher Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, den der **Versicherte** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erleidet.

■ **Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind**

Wir decken keine Schadensfälle aus Schäden, für die der **Versicherte** eine Haftpflicht trägt, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung gedeckt ist, bei der es sich nicht um die Pflichtversicherung handelt, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen wurde.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle**

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

■ **Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, falls dieser bereits Gegenstand

- einer Strafanzeige
- einer Voruntersuchung
- gerichtlicher Beweisaufnahmeverfahren
- polizeilicher Ermittlungen
- einer gerichtlichen Verfolgung

aufgrund ähnlicher Verstöße war, sofern die Erstattung der Strafanzeige oder der Beginn der Voruntersuchung, des gerichtlichen Beweisaufnahmeverfahrens, der polizeilichen Ermittlungen oder der gerichtlichen Verfolgung nicht mindestens 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren zu einem Freispruch geführt hat.

■ **Sammelklagen**

Wir decken keine Sammelklagen von Gruppen von mindestens zehn Personen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, eine Belästigung aufgrund desselben Sachverhalts abzustellen und Ersatz für den damit verbundenen Schaden zu erwirken.

3.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 6.200 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Personenschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **terrorismus** oder einer Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

3.4. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten Schadensfalls in Untersuchungshaft genommen, Strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Schadensfall vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

3.5. Vorstreckung von Geldbeträgen für Körperschaden

Wenn ein **Versicherter**, der aus einem gedeckten Schadensfall resultierende Körperschäden erlitten hat, einen zivilrechtlichen Regress auf ausservertraglicher Grundlage gegen einen identifizierten **Dritten** versucht, strecken wir im Verhältnis zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis zu einem Höchstbetrag von 6.200 EUR die Summe des Körperschadenersatzes vor. Die vollständige oder teilweise Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden.

Wir strecken den Geldbetrag auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** vor. Der **Versicherte** fügt seinem Antrag die Belege und eine detaillierte Übersichtstabelle bei, in der der Betrag angegeben ist, dessen Vorstreckung er beantragt. Die Vorstreckung umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung irgendwelcher Art (Zusatzversicherung ...) noch zu Lasten des **Versicherten** verbleiben, und den durch den Unfall bedingten Verdienstausschlag.

Aufgrund dieser Zahlung treten wir in die Rechte und Klagen des **Versicherten** in Höhe des vorstreckten Betrags ein. Wenn es uns in der Folge nicht gelingt, den vorgestreckten Geldbetrag zurückzuerlangen, erstattet der **Versicherte** ihn uns auf unseren Antrag zurück.

Wenn jedoch mehrere **Versicherte** die Leistung in Anspruch nehmen können und der Betrag sämtlicher Schäden den Betrag von 6.200 EUR pro Schadensfall übersteigt, wird der vorgestreckte Geldbetrag bevorzugt Ihnen, dann Ihrem mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartner oder der Person, mit der Sie in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, dann Ihren Kindern und dann den anderen **Versicherten** im Verhältnis ihrer jeweiligen Schäden ausgezahlt.

Wir beteiligen uns nicht, wenn der **Versicherte** durch eine Arbeitsunfall- oder Wegeunfallversicherung gedeckt ist.

3.6. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder Vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, außer wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Territoriale Ausdehnung

- Mangels anders lautender Vereinbarung ist die Garantie
 - in Belgien
 - in alle Länder des geographischen Europas und auf die Mittelmeerländer, einschließlich der dazu gehörenden Inseln
 - in den Azoren, den kanarischen Inseln, Madeira und Island.
- Als Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers, Direktor oder Veranstalter von Jagdpartien wird die Garantie ausschließlich in Belgien und in den Grensländern erworben.
- Als Arbeitgeber von Treibaufsehern wird die Garantie ausschließlich in Belgien erworben.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der Versicherte verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens **innerhalb von 8 Tagen** nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der **versicherte** erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 25.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den Zwecken der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig

sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom **Versicherten** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 214,82 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom August 2023 gilt, d.h. 301,57 (Basis 100 im Jahr 1981)
- Geldbuße und Strafen, die durch einen Jagdrat, jede andere Organisation, die gesetzlich zuständig ist für die Jagdverwaltung oder einen Inhaber des Jagdrechts auferlegt werden und die resultieren aus einem nicht erlaubten Jagd mit Kugelwaffen auf Wild oder einer nicht erlaubten Jagdart, die von dem **Versicherten** ausgeübt wurde
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss.

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensentschädigung.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und insbesondere durch des Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie durch die königlichen Erlasse bezüglich der Versicherungen Jagdhaftpflicht und Rechtsschutz oder jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

4.1. Das Leben des Vertrags

4.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der **Versicherungsnehmer**, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 für die Ausübung der Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Place du Trône 1 - B-1000 Brüssel • (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU : Mwst. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von Legal Village A.G., unabhängiges und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisiertes Unternehmen, bearbeitet, die wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

Legal Village Rechtsschutzversicherung AG; Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0356 zur Ausübung der Sparte (Rechtsschutz-Sparte 17 - K.E. vom 4 und 13.07.1979 - B.S. vom 14.07.1979) - Nr. ZDU: Mwst. BE 0403 250774 RJP Brüssel - Gesellschaftsitz: Rue de la Pépinière 25, 1000 Brüssel.

4.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsanfrage oder der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Anforderungen erfüllen und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten. Wenn Sie wünschen, dass bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Ausschlüsse gestrichen werden und wir Ihrem Antrag stattgeben, wird dies in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt.

Die Allgemeinen Bedingungen

4.1.3. Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden.

Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

4.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Er hat die Aufgabe, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem ergeben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie unseren Dienst Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman-insurance.be). Sie können auch jederzeit einen Richter hinzuziehen.

4.1.5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Datum des Inkrafttretens und Dauer werden in den besonderen Bedingungen angegeben.

4.1.6. Vertragsende

4.1.6.1. Vertragskündigung

Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken in Bezug auf einfache Risiken und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrages.

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen:	Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Im Falle einer Tarifänderung Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung ■ Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn es innerhalb von 1 Monat nach Ihrem Antrag keine Einigung zwischen Ihnen und uns über den Betrag der neuen Prämie gibt	
Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Vertragsbeginn	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmitteilung zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Wir können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfall entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder ■ Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind	
Wenn Sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Gemäß Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen werden die möglichen Formen der Vertragskündigung beschrieben

Kündigungsform

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- ein **Einschreiben** oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf der in der vorstehenden Tabelle genannten Fristen oder andernfalls nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem folgenden Tag nach:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- Dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibesendung, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

4.1.7. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

4.1.8. Solidarität

Die **Versicherungsnehmer**, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

4.1.9. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

Wenn Sie einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung.

Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

4.2. Die Prämie

4.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

4.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben. Sie kann nämlich zu der Unterbrechung unserer Garantien oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäss den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie beschrieben in punkt 4.1.10. Verwaltungskosten.

4.2.3. Unteilbarkeit

Bei der Berechnung der Jahresprämie des vorliegenden Vertrags wurde berücksichtigt, dass die vom Versicherungsschutz gedeckte Tätigkeit nur saisonabhängig ausgeübt werden kann. Eine Stückelung der Prämie ist somit nicht möglich. Hieraus folgt, dass uns die für ein laufendes Versicherungsjahr gezahlten oder noch zahlbaren Prämien auch bei Aussetzung einer Garantie zustehen bzw. geschuldet werden.

4.3. Privatleben

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel
per E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- **Verwaltung der Personendatei:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Verwaltung des Versicherungsvertrags:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- **Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- **Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- **Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- **Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:**
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- **Überwachung des Portfolios:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- **Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:**
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.

- Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von

Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig

erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen

unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

[AXA Belgium kontaktieren](#)

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz)) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

[Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten](#)

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem “Lexikon” die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Als Dritte gelten alle anderen Personen als

- der **Versicherungsnehmer**
- die Personen, die in den besonderen Bedingungen als Versicherten aufgeführt sind
- die Angestellten des Versicherten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz bei Arbeitsunfällen auf sie anwendbar sind.

In Abweichung hiervon können in Bezug auf die Garantie Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien die Teilnehmer als Dritte gelten, falls sie Opfer eines Unfalls werden, der von einem anderen **Versicherten** verursacht wurde.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Versicherter

Sind versichert, sowohl in Haftpflicht als auch in Rechtsschutz

- Für die Garantien Jäger-Schütze (gesetzliche und außergesetzliche Garantie) und Arbeitgeber von Jagdaufsehern
 - der **Versicherungsnehmer**, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist
 - jede weitere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherte(-r) aufgeführt ist
- Für die Garantien Eigentümer oder Pächter eines Jagdreviers oder Leiter oder Veranstalter von Jagdpartien
 - der **Versicherungsnehmer**, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist
 - jede weitere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherte(-r) aufgeführt ist
 - Teilnehmer, die sich kostenlos an der Organisation der Jagd beteiligen.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person (einschließlich faktischer Vereinigungen), die den Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft abschließt.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

